



---

## Kurzinformation

### Gesetzliche Gewährleistung beim Kauf von Personenkraftwagen

---

#### 1. Welche gesetzlichen Regelungen gelten für Gewährleistungsansprüche beim Kauf von Personenkraftwagen?

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des zivilrechtlichen Sachmängelgewährleistungsrechts für bewegliche Sachen, namentlich die §§ 434 f., 437 – 444, 446 – 449 BGB sowie im Falle des Erwerbs durch einen Verbraucher die §§ 474 – 479 BGB.

#### 2. Wie lange ist die gesetzliche Gewährleistungspflicht beim Kauf von Personenkraftwagen?

Es gilt grundsätzlich die allgemeine gesetzliche Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen, die gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 BGB zwei Jahre ab Ablieferung der Sache beträgt. Im Verbrauchsgüterkauf kann diese Frist für gebrauchte Fahrzeuge durch Vereinbarung auf bis zu ein Jahr verkürzt werden (§ 476 Absatz 2 BGB). Die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung wird ausschließlich zeitlich bemessen, nicht nach der Laufleistung des Fahrzeugs. Eine gesetzliche Differenzierung nach den unterschiedlichen Bauteilen oder -gruppen eines Fahrzeugs erfolgt nicht.

#### Quelle:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>. Englische Fassung mit Stand 1. Oktober 2013 abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bgb/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html).

\* \* \*